

Geschäftsordnung für den Gesamtvorstand des Post- und Telekom Sportverein Wuppertal e.V.

Eine Ergänzung zur Satzung ist die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung stellt Regeln für ein Vereinsorgan auf und nicht für alle Mitglieder. Zum Beispiel kann sie Regelungen für die Arbeit des Vorstands aufstellen. Die Regeln sind deswegen praktischer als in der Satzung, in der auch Normen stehen. Wenn Praxisregeln erforderlich sind, sollte man also unbedingt eine Geschäftsordnung aufstellen. (https://deutsches-ehrenamt.de/vereinsrecht/die-geschaeftsordnung-im-verein/)

A. Präambel

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für den Gesamtvorstand nach § 9 der Satzung. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Gesamtvorstands.
- (2) Die Regelungen in dieser Geschäftsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

B. Verfahrensfragen

- § 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung
- (1) Diese Geschäftsordnung kann durch den Gesamtvorstand jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.
- (2) Die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Gesamtvorstandsmitglieder nach §9 der Vereinssatzung ist für die Beschlussfassung dieser Geschäftsordnung erforderlich. Stimmenthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet. Nicht anwesende Gesamtvorstandsmitglieder können binnen sieben Werktagen nach der Vorstandssitzung ihre Stimme schriftlich abgeben.
- (3) Die Geschäftsordnung ist wirksam, sobald sie allen Gesamtvorstandsmitgliedern schriftlich bekannt gegeben worden ist.
- (4) Die Geschäftsordnung des Gesamtvorstandes wird auf der Homepage des Vereins ergänzend zur Satzung und der Geschäftsordnung des Erweiterten Gesamtvorstands veröffentlicht.

C. Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

§ 2 Grundsatz

- (1) Aufgaben-und Zuständigkeitsverteilung ist in §9 Abs. 1 bis 3 der Satzung beschrieben.
- (2) Alle Gesamtvorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit. Damit gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung.
- (3) Der Gesamtvorstand bleibt trotz der in §9 genannten Aufgabenverteilung für alle Entscheidungen verantwortlich. (https://www.buergerliches-gesetzbuch.info/bgb/26.html und ff)

D. Aufgaben-und Zuständigkeitsverteilung des Gesamtvorstands innerhalb des Vereins Ergänzend §9 Abs. 4 zeichnet der Gesamtvorstand innerhalb des Vereins für diese Aufgaben

verantwortlich:

- Datenschutz
- Gesundheitsschutz
- Webseite des Gesamtvereins (www.ptsv-wuppertal.de)
- Technische Organisation der Vereinsverwaltung
- ggf. Einberufung der Sitzungen des Erweiterten Gesamtvorstands

E. Gesamtvorstandssitzungen

§ 3 Einberufung

- (1) Die Sitzungen des Gesamtvorstandes finden laut Satzung §6 Abs. 2 grundsätzlich einmal pro Monat statt. Abweichungen von dieser Regelung kann der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.
- (2) Die Sitzungstermine des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Mehrheit vom Gesamtvorstand beschlossen und auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage.
- (4) Mit der Veröffentlichung eines Sitzungstermins ist die Einladung an alle Mitglieder des Gesamtvorstandes erfolgt.
- (5) In dringenden Fällen finden außerordentliche Gesamtvorstandssitzungen statt. Diese Ausnahmefälle sind gegeben, wenn
- der / die 1. Vorsitzende und der / die 2. Vorsitzende
- der / die 1. Vorsitzende oder der / die 2. Vorsitzende gemeinsam mit dem / der Schatzmeister/in
- die einfache Mehrheit des Gesamtvorstandes

dies verlangen. In diesen Fällen genügt, dass alle Mitglieder des Gesamtvorstandes schriftlich zur außerordentlich Gesamtvorstandssitzung geladen und über Ort und Zeitpunkt informiert werden.

- (6) Die Sitzungen des Gesamtvorstands können als Videokonferenz erfolgen. Diese Ausnahmefälle sind gegeben, wenn
- sich ein Gesamtvorstandsmitglied bereit erklärt, die Videokonferenz zu organisieren und dazu einzuladen UND
- die einfache Mehrheit des Gesamtvorstandes dem zustimmt UND
- gesetzliche Vorgaben ein persönliches Zusammentreffen untersagen ODER
- mindestens zwei der Mitglieder des Gesamtvorstandes aus gesundheitlichen Gründen nicht an einer persönlichen Sitzung teilnehmen können

§ 4 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom ersten Vorsitzenden erstellt. Sie enthält alle Anträge, die dem ersten Vorsitzenden bis spätestens vier Tage vor der Sitzung schriftlich vorgelegt werden. Die Einreichung per E-Mail ist möglich.
- (2) Alle Mitglieder des Vereins können Vorschläge zur Tagesordnung schriftlich vorlegen.
- (3) Der / die 1. Vorsitzende verschickt die Tagesordnung mindestens drei Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder des Gesamtvorstandes. Der Versand per E-Mail ist möglich.

§ 5 Ablauf der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen werden von dem / der 1. Vorsitzenden geleitet. Der / die 2. Vorsitzende kann ihn / sie vertreten.
- (2) Die Tagesordnungspunkte können zu Anfang der Sitzung mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Gesamtvorstandsmitglieder ergänzt werden.

§ 6 Öffentlichkeit

- (1) Die Gesamtvorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.

§ 7 Befangenheit

(1) An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, von denen ein Gesamtvorstandsmitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Im Zweifel entscheidet der / die 1. Vorsitzende.

§ 8 Beschlussfassung

- (1) Alle Gesamtvorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen.
- (3) Der Gesamtvorstand entscheidet stets mit der Mehrheit der satzungsgemäß festgelegten Anzahl der Gesamtvorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen zählen danach in Abweichung von §§ 32 Abs. 1, 28 Abs. 1 BGB als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 9 Protokoll

- (1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.
- (2) Das Protokoll wird spätestens sieben Tage nach einer Sitzung an alle Mitglieder des Gesamtvorstands verschickt. Der Versand per E-Mail ist möglich.
- (3) Das Protokoll ist vertraulich zu behandeln ist und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (4) Ergänzungen oder Widersprüche müssen spätesten eine Woche nach Erhalt des Protokolls an alle Mitglieder des Gesamtvorstandes verschickt werden. Der Versand per E-Mail ist möglich.
- (5) Über Änderungen des Protokolls wird auf der nächsten Sitzung des Gesamtvorstandes entschieden.

§ 10 Beschlussfassung zwischen den Gesamtvorstandssitzungen

- (1) In dringenden Fällen kann der geschäftsführende Vorstand Beschlüsse zu den in Kapitel D genannten Themenfeldern ohne das Votum des Gesamtvorstandes fassen.
- (2) Die Beschlussfassung muss einstimmig erfolgen und ist bis zur nächsten Sitzung des Gesamtvorstandes gültig.
- (3) Der Gesamtvorstand muss die Beschlüsse auf seiner nächsten Sitzung bestätigen.

F. Zusammenarbeit mit anderen Gremien des Vereins

- (1) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind gleichzeitig Mitglieder des Vereins. Im Sinne ihrer Vorbildfunktion sind sie aufgefordert, regelmäßig an den Mitgliederversammlungen und Abteilungsversammlungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind gleichzeitig Mitglieder des Erweiterten Gesamtvorstandes. Im Sinne ihrer Vorbildfunktion sind sie aufgefordert, regelmäßig an den Sitzungen des Erweiterten Gesamtvorstandes teilzunehmen.

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 20. Juni in Kraft.